

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

1. Am **3. Juli 2018** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder des Wahlgremiums zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gewählt.

Die Wahlen finden statt gemäß:

- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 11.07.2017
- der Verfassung der HU (VerfHU) i.d.F. vom 28.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013)
- Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 29.11.1999
- Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) i.d.F. vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).

2. Die Zusammensetzung des nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Gremiums wird in § 31 Verfassung wie folgt geregelt:

- 12 Mitglieder, davon:
- 3 Professorinnen
- 3 akademische Mitarbeiterinnen
- 3 Studentinnen
- 3 sonstige Mitarbeiterinnen

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberin kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin und zugleich für die Liste, der sie angehört. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Die weiblichen Angehörigen der Universität besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regeln BerlHG unter Berücksichtigung des UniMedG und HWGVO.

Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk wahrgenommen werden.

4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerberinnen enthalten müssen, sind bis zum **29.05.2018, 15.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands einzureichen. Jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen:

1. Vor- und Familienname
2. Institution
3. Geburtsdatum

für Studentinnen:

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/Semesterzahl

Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Wahlvorstand mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummern zu benennen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Zentralen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum **31.05.2018** durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum **31.05.2018, 15.00 Uhr** schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

5. Die Wählerverzeichnisse sind vom **04.06.2018 bis zum 18.06.2018, 15.00 Uhr** durch die Örtlichen Wahlvorstände auszulegen. Während dieses Zeitraums besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen sind bis zum **18.06.2018, 15.00 Uhr** schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand zu erheben. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor. Zweifelsfälle zur Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studiengangs sind dem ZWV vorzulegen.

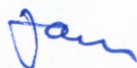
Am **21.06.2018** werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

6. Briefwahlunterlagen können bis zum **19.06.2018, 15.00 Uhr** beim jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich angefordert werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt **bis spätestens zum 21.06.2018**.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **03.07.2016** beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwählerinnen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

7. Orte, an denen die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale am **03.07.2018** werden von den ÖWV gesondert bekannt gegeben.
8. Das vorläufige Wahlergebnis wird **voraussichtlich am 04.07.2016** bekannt gegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.

Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) können gerichtet werden an: Geschäftsstelle des ZWV, Herr Schröder, Am Festungsgraben 1, Raum 205, Tel. 2093-12823, Fax 2093-2310.



Prof. Dr. P. Dann
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstands

Fristen:

Wahlbekanntmachung:	spätestens 08.05.2018
Abgabe der Wahlvorschläge:	29.05.2018, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	31.05.2018
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	05.06.2018, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse:	04.06. bis 18.06.2018
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen bis:	18.06.2018, 15.00 Uhr
Schließung der Wählerverzeichnisse:	21.06.2018, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	19.06.2018, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen: spätestens bis	21.06.2018
Wahl	3. Juli 2018
Voraussichtliche Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	04.07.2018
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werkzeuge nach Ver- öffentlichung des vorläufigen Wahl- ergebnisses
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich 10.07.2018